

An die Mitglieder des Landtages

Stellungnahme des >>Arbeitskreises Integrative Lehrerinnen und -lehrausbildung in Nordrhein-Westfalen (AKILAB)<< zum Entwurf "Gesetz zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung (SoSchEntwG)"

Der >>Arbeitskreis integrative Lehrerinnen und -lehrausbildung in Nordrhein-Westfalen<< ist ein Zusammenschluß von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universitäten Bonn, Dortmund, Essen, Hagen, Köln und Paderborn, die mit der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer der Sonder- und Regelpädagogik befaßt sind. Eine Erweiterung des Arbeitskreises durch Mitglieder aus anderen Hochschulen wird angestrebt. Ziel des Arbeitskreises ist die hochschulübergreifende Kooperation hinsichtlich integrationspädagogischer Inhalte in Bereichen der Lehre sowie längerfristig die Weiterentwicklung des Curriculums der Lehrerbildung im Hinblick auf verbindliche integrationspädagogische Studieninhalte.

Der Arbeitskreis nimmt im folgenden Stellung

- zum Beschluß des Landtages NW vom 28.01.93 "Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung" (Drucksache 11/1985)
- zum Gesetzentwurf der Landesregierung NW "Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG)" in der Fassung vom 07.12.93.

Der Landtag hat in seinem Beschluß vom 28.01.93 festgestellt:

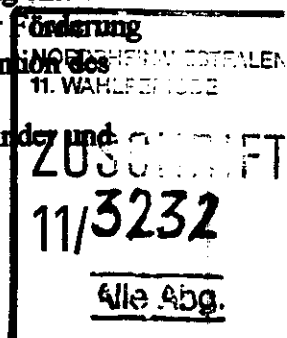
"Der Wandel des Sonderschulwesens und die Integration behinderte Kinder in allgemeinen Schulen ist ein länger andauernder Prozeß, der nur erfolgreich sein kann, wenn alle Beteiligten in einem gesellschaftlichen Konsens zusammenwirken. ... Dabei sollen sich die Beteiligten ... von der Höherbewertung der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten in den allgemeinen Schulen leiten lassen." (Landtagsdrucksache 11/1985, S. 3f.)

"Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Zielen der sonderpädagogischen Förderung entsprechen und sie fördern.
2. - für behinderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten des Besuchs von allgemeinen Schulen zu erweitern,
 - die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß beginnend mit dem Schuljahr 1993/94 im ganzen Land schrittweise behinderte Kinder in Grundschulen unterrichtet werden und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. dem Landtag zur Beschlußfassung vorzuschlagen und
 - beginnend mit dem Schuljahr 1992/93 im Rahmen von Schulversuchen behinderten Kindern schrittweise den Besuch der Sekundarstufe I zu ermöglichen;
3. ein Konzept zur Entwicklung und Finanzierung von Zentren zur Förderung behinderter Kinder zu erarbeiten und vorzulegen und Schulträger, die die Einrichtung eines solchen Zentrums planen, entsprechend zu beraten und unterstützen;
4. Die erforderlichen gesetzlichen Novellierungen des Feststellungsverfahrens zur Sonderschulbedürftigkeit einzuleiten;
5. die notwendigen gesetzlichen, haushaltsmäßigen, laufbahnrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. dem Landtag zur Änderung vorzuschlagen;
6. im Rahmen der Untersuchungen über die Schulorganisation und den Personalbedarf die Zielsetzungen dieses Antrags miteinzubeziehen." (ebd., S. 5)

Der Arbeitskreis begrüßt, daß Rechtsgrundlagen für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht jedoch in Zielrichtung und den Ausführungsvorschlägen dem Landtagsbeschluß und läßt statt der vom Landtag eingeforderten Weiterentwicklung eine auf Jahre hin festgeschriebene Verschlechterung integrativer und sonderschulpädagogischer Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler erwarten, nicht zu reden von möglichen, die Intention des Landtagsbeschlusses karikierenden restriktiven Umsetzungen der Formulierungen. Dies wird besonders deutlich in §7 Abs. 1 SchpflG, der die Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher weiterhin regelhaft an den Sonderschulen verortet.



Das Gesetz enthält keine gesellschaftspolitischen, bildungspolitischen und pädagogischen Perspektiven für die seit den 70er Jahren erfolgten Veränderungen und anstehenden Aufgaben bei der Bildung und Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher.

Der gemeinsamen Verantwortung von Sonderschulen und allgemeinen Schulen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf wird im Gesetzentwurf in unzureichender Weise Rechnung getragen. Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter Neuregelungen der Schulgesetzgebung in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein zurück und entspricht darüber hinaus in keiner Weise der internationalen Entwicklung.

Der Hinweis auf die Ressourcenfrage enthebt die Landesregierung nicht von ihrer Verpflichtung, die begonnenen Maßnahmen zum gemeinsamen Unterricht im Regelschulbereich gemäß den Ergebnissen der nordrhein-westfälischen Schulversuche und der Empfehlung des Landtages weiterzuentwickeln und auszubauen.

**Im Namen des Arbeitskreises
Prof. Dr. Beatrix Lumer-Henneböle
(Universität Essen)**